

Positionspapier

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen

Am 13. Dezember 2006 wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Convention of the Rights of Persons with Disabilities) beschlossen. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist es, für Menschen mit Behinderungen ihr Leben lang eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten sowie ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenkonvention: Inhalt und Ziele

Die Vertreterversammlung des Philologenverbandes Niedersachsen bejaht diese Zielsetzung der UN-Konvention uneingeschränkt. Sie wendet sich jedoch mit Nachdruck dagegen, wenn diese Konvention - aus falschem Verständnis der Zielsetzung oder bewusst zur Durchsetzung eigener bildungspolitischer Vorstellungen – dazu missbraucht wird, alle Kinder unabhängig von ihren Behinderungen und ihrem Leistungsvermögen in jeder Schulform zu beschulen und bei dieser Gelegenheit die Förderschulen mit ihren besonderen spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten kurz- und mittelfristig abzuschaffen.

Ein solches Vorgehen widerspricht dem Inhalt und den Zielen der Behindertenkonvention. In den wenigen Aussagen zum Thema Bildung in dieser Konvention (Artikel 24) ging es den Vereinten Nationen darum, angesichts von mehr als 40 Millionen Kindern und Jugendlichen weltweit, denen in ihren Heimatstaaten bis dahin jegliche schulische Bildung versagt war, einen Anspruch auf Zugang zum staatlichen Bildungssystem zu geben.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem Artikel 7 Abs. 2 der Konvention zu, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindesvorrangig zu berücksichtigen ist“, was zur Konsequenz hat, dass differenzierte Lösungen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vorzusehen sind.

Zudem stellt Artikel 5 Abs. 4 ausdrücklich fest, dass alle besonderen Maßnahmen, die erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen bestmöglich zu unterstützen, nach den Regelungen der Konvention keine Diskriminierung darstellen. Im Klartext: Die Konvention macht keine Aussagen zur Gestaltung des Bildungswesens und zu Schulformen, fordert keine Abschaffung von Förderschulen, sondern orientiert sich allein am Kindeswohl.

Förderung von Schülern mit Behinderungen in Deutschland bis zur UN-Konvention

Die Vertreterversammlung des Philologenverbandes Niedersachsen bemängelt, dass bei der politischen Bewertung der UN-Konvention oft völlig außer Acht bleibt, dass Deutschland schon vor ihrer Verabschiedung über ein vorbildliches differenziertes Förderschulsystem mit hochspezialisierten und engagierten Lehrkräften verfügte, das die in der Konvention beschriebenen Aufgaben gut und anerkannt wahrgenommen hat.

Zudem will manch einer nicht sehen, dass auch schon in der Vergangenheit, lange bevor der Begriff „Inklusion“ geprägt wurde, behinderte Schülerinnen und Schüler, ihrem jeweiligen Leis-

tungsvermögen entsprechend, auch in anderen Schulformen mit großer Selbstverständlichkeit zielgerichtet gefördert wurden und sie mit Erfolg besucht haben.

So stellt auch die KMK in ihrem Beschluss vom 18. November 2010 ohne Wenn und Aber fest: „Die deutsche Rechtslage entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Übereinkommens“.

Forderungen für die Beschulung von Schülern mit Behinderungen

Unbeschadet dieser Feststellung der KMK gilt es, über die bisher bereits erfolgte Unterstützung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hinaus zu weiteren Verbesserungen und Maßnahmen zu kommen, um behinderte Schülerinnen und Schüler – wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch – optimal zu fördern. Hierzu unterstreicht die Vertreterversammlung:

1. Grundprinzip der Beschulung von Schülern mit Behinderungen: das Kindeswohl

Auf der Grundlage der UN-Konvention mahnt die Vertreterversammlung des Philologenverbandes Niedersachsen dabei als unantastbares Grundprinzip ausdrücklich an, sich bei allen Maßnahmen zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vom Kindeswohl leiten zu lassen.

Dazu gehört insbesondere die grundsätzliche Frage, welche Form der Beschulung dem einzelnen behinderten Schüler bestmöglich dient und nutzt. Für den Bildungsweg des einen Schülers kann eine inklusive Schule der richtige Weg sein, für einen anderen Schüler die Beschulung in einer Förderschule, weil er dort höchst individuell und gezielt optimal gefördert werden kann – in kleinsten Gruppen und von dazu besonders ausgebildeten Lehrkräften.

Die Vertreterversammlung des Philologenverbandes fordert deshalb die Landesregierung nachdrücklich auf, der UN-Konvention entsprechend das jeweilige Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen und daher – abhängig von der Behinderung und dem Leistungsvermögen - die bestmögliche Förderung und Unterstützung in einer Förderschule bzw. in einer Schule mit inklusivem Unterricht vorzuhalten.

Mit Nachdruck lehnt die Vertreterversammlung deswegen die im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung vereinbarte Abschaffung aller Förderschulen ab und fordert eindringlich, die bereits erfolgte Aufhebung der Förderschule Sprache und der Förderschule Lernen zurückzunehmen. Die erheblichen und nicht nachlassenden Proteste der Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler, die zu einem Bestandsschutz für bestehende Förderschulen Sprache geführt haben, sollten die Landesregierung nachdenklich stimmen und sie – im Interesse der betroffenen Kinder – zu einer grundsätzlichen Neubesinnung zu Art und Umfang der Beschulung behinderter Schüler veranlassen.

2. Inklusive Beschulung im Rahmen des Bildungsauftrages des Gymnasiums

Die Gymnasien haben stets auch Schüler mit Unterstützungsbedarf unterrichtet und unter Berücksichtigung des Bildungsauftrages des Gymnasiums optimal gefördert, und sie wollen dieser Aufgabe auch weiterhin mit Engagement nachkommen.

Zugleich erinnert die Vertreterversammlung daran, dass es nach Maßgabe des NSchG dem Bildungsauftrag des Gymnasiums entspricht, allen Schülerinnen und Schülern in einem wissenschaftspropädeutischen Unterricht eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zur Allgemeinen Hochschulreife zu führen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sollen und müssen also in der Lage sein, bei angemessener und gezielter Förderung die staatlicherseits festgelegten Lern- und Bildungsziele dieser Schulform zu erreichen. Eine Beschulung von Schülern, die diese Ziele, ggf. auch mit Nachteilsausgleich, nicht erreichen können, ist mit dem Bildungsauftrag des Gymnasiums, wie er im Schulgesetz festgelegt ist, nicht vereinbar. Dies gilt für behinderte und nicht-behinderte Schüler gleichermaßen.

Entsprechend stellt auch die KMK in ihrem „Beschluss zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ vom 20.10.2011 fest, dass das grundgesetzlich vorgegebene Gleichheitsgebot bei Abgangszeugnissen und Abschlüssen, die ja für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung sind, zwingend eine „Leistungsbewertung aller Schüler nach einheitlichen Kriterien“ erfordert – ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung bei Prüfungen und Abschlüssen würde, so die KMK, einen – ungerechtfertigten - Vorteil gegenüber den Mitschülern bedeuten.

Dies setzt der Beschulung an Gymnasien von Schülern, die den im Schulgesetz festgelegten Bildungsauftrag des Gymnasiums nicht erfüllen können – ob behindert oder nicht behindert – deutliche Grenzen. Die KMK schreibt daher auch insbesondere beim Übergang auf eine weiterführende Schule vor, Eltern in Beratungsgesprächen frühzeitig „realistische Orientierungen über erreichbare Abschlüsse“ zu geben, auch um Überforderung und Frustration zu verhindern.

In diesem Zusammenhang erinnerte die Vertreterversammlung an einen Satz aus der Rede von Ministerpräsident Weil beim Philologentag 2015, der die Voraussetzungen einer inklusiven Beschulung am Gymnasium deutlich benannte: „Es werden und sollen nach und nach immer mehr Schüler mit Handicaps die Chance haben, den gymnasialen Weg zur Hochschulreife einzuschlagen, wenn sie dazu imstande sind.“

3. Inklusion: Große Herausforderungen und Belastungen für alle Schulen

Die von der Landesregierung gegen den Willen von Teilen der Öffentlichkeit und insbesondere gegen den Willen betroffener Eltern forcierte eilige Einführung der Inklusion stellt jetzt und in den nächsten Jahren alle Schulen und insbesondere die Lehrkräfte vor große Herausforderungen und Belastungen. Hinzu kommt, dass nahezu alle Lehrkräfte für ein gemeinsames Unterrichten von behinderten und nicht behinderten Kindern in keinerlei Weise ausgebildet und vorbereitet sind – Fort- und Weiterbildungen können dieses Problem nicht grundsätzlich lösen. Förderschullehrkräfte und sonstiges Betreuungspersonal, die für einen inklusiven Unterricht dringend gebraucht würden, sind nur unzureichend vorhanden. Zudem kann im Regelfall außerhalb der Förderschulen kein qualitativ hochwertiger sonderpädagogischer Unterricht angeboten werden, zumal auch die Lerngruppen für einen inklusiven Unterricht viel zu groß sind.

All dies führt dazu, dass nach bisherigen Erfahrungen nicht wenige Schülerinnen und Schüler, für die in Anbetracht ihrer Behinderung eine besondere spezifische Unterstützung erforderlich und unabdingbar ist, bei inklusivem Unterricht nicht die ihnen angemessene Betreuung und Förderung erhalten, zugleich die Lehrkräfte inhaltlich und zeitlich überfordert sind - ein insgesamt unhaltbarer Zustand.

Unbeschadet ihrer grundsätzlichen Forderung nach Erhalt und Wiedereinführung der Förderschulen fordert die Vertreterversammlung des Philologenverbandes Niedersachsen daher die Landesregierung eindringlich auf, umgehend diese unerträgliche Situation bei inklusivem Unterricht für betroffene Schüler und Lehrer zu beseitigen und

- dafür Sorge zu tragen, dass genügend Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung und Betreuungspersonal tätig werden,
- ggf. Stellen für therapeutisches und medizinisches Pflegepersonal je nach Art dem Unterstützungsbedarf einzelner Schüler einzurichten,
- eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen für Lehrkräfte, die in Inklusionsgruppen unterrichten, zu erlassen und damit Rechtssicherheit zu schaffen,
- die begleitende Diagnostik sicherzustellen,
- eine deutliche Verkleinerung der Lerngruppen, in denen Schüler inklusiv beschult und betreut werden, vorzusehen,
- für die notwendigen sächlichen Ressourcen für inklusiven Unterricht Sorge zu tragen,
- die erforderlichen optischen, akustischen und weiteren sensorischen Unterrichtsmedien und technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,

- die räumlichen Voraussetzungen für inklusiven Unterricht einschließlich der erforderlichen äußeren Differenzierung zu schaffen
- Funktionsstellen für die Koordinierung der mit der Inklusion verbundenen neuen Aufgaben zu schaffen,
- Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in Inklusionsklassen unterrichten, zum Ausgleich des damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwandes auszuweisen.

Zusammenfassend unterstreicht die Vertreterversammlung, dass dem Kindeswohl absolute Priorität zukommt und daher die Form der Beschulung in einer Förderschule bzw. durch inklusiven Unterricht von der Art der Behinderung und dem Leistungsvermögen des einzelnen Schülers abhängt. Eine Förderung von Schülern mit Behinderungen in einer inklusiven Schule kann jedoch nur dann in der notwendigen Qualität erfolgen, wenn die erforderlichen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen vorab geschaffen werden und langfristig gesichert sind.

Ausdrücklich warnt die Vertreterversammlung in diesem Zusammenhang davor, die Inklusion durch eine Vereinnahmung für parteipolitische Ziele wie die Einführung „einer Schule für alle“ zu missbrauchen und damit die Aufgabenstellung ideologisch zu belasten.

Goslar, November 2016